

Satzung des LAZ Rhede e.V.

vom 17. Dezember 1986

in der Fassung der 3. Änderung vom 01. Dezember 2018

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Leichtathletik-Zentrum LAZ Rhede e.V. Er hat seinen Sitz in Rhede und ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister 2525 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Führung des Leichtathletik-Zentrums Rhede. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Talentsuche und die Förderung von Leichtathletiktreibenden aller Altersklassen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen, die dem Vereinszweck dienen, werden erstattet.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ersten des laufenden Monats. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der

Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und allen anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt. Änderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§4

Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 9 Personen:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 3) Geschäftsführer/in
- 4) Schriftführer/in
- 5) Kassenwart/in
- 6) Sportwart/in
- 7) Statistiker/in
- 8) Jugend-/Schülerwart/in
- 9) Breitensportwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Sportwart/in; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen fünf Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, zum Beispiel durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

§5

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Sie kann einem andere/n Versammlungsleiter/in wählen.

§6

Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§7

Datenverwaltung und Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,*
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und*
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.*

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§8

Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Versammlungsleiter/in ist in der Regel der/die Vorsitzende, Protokollführer/in in der Regel der/die Schriftführer/in. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§9

Rechnungsprüfer, Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokoll-führer/der Protokollführerin als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§10

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Rhede zu, die es unmittelbar und aus-schließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsführer

Satzung LAZ Rhede e.V.